



24. September 2015/flu
SUV_F.2015.459

Nichtanhandnahmeverfügung

In Sachen

Wirth Andreas, Schulpräsident, c/o Schulgemeinde, St. Gallerstrasse 25, 8501 Frauenfeld

- Beschuldigte Person -

betreffend

Amtsmissbrauch

in Erwägung

I. Tatsächliches

1. Mit Schreiben vom 9. April 2015 erstattete Dr. Erwin Kessler bei der Staatsanwaltschaft Frauenfeld Strafanzeige gegen Andreas Wirth wegen Amtsmissbrauchs.

Im erwähnten Schreiben führte Dr. Erwin Kessler aus, dass auf einem Areal der Schulen Frauenfeld Kaninchen tierquälerisch gehalten würden. Die Schulverwaltung stelle dem Züchter, Edgar Rickenbach, das Schulareal zu diesem Zweck zur Verfügung. Der VgT habe Andreas Wirth in seiner Funktion als Präsident der Schulverwaltung am 31. Oktober 2013 brieflich ersucht, das Schulareal diesem Kaninchenzüchter nicht mehr zur Verfügung zu stellen. Andreas Wirth habe dieses Schreiben nicht beantwortet und zur geplanten Veröffentlichung nicht Stellung genommen. Andreas Wirth habe am 8. März 2015 für das Amt des Stadtpräsidenten von Frauenfeld kandidiert. Der VgT habe ihn wegen seiner tierverachtenden, herzlosen Einstellung zu Tierquälerei zur Nichtwahl empfohlen. Andreas Wirth habe die Wahl deutlich verloren und sei damit Schulpräsident geblieben. Darauf habe der VgT angekündigt, dass er sich bei der nächsten Schulpräsidentenwahl für die Abwahl von Andreas Wirth einsetzen werde. Um die Abwahlkampagne planen zu können, habe sich der VgT bei der Schulverwaltung nach dem Termin der nächsten Wahlen erkundigt; einmal auf dem Kontaktformular der Schulverwaltung und wiederholt auch bei Andreas Wirth persönlich. Alle Anfragen seien unbeantwortet geblieben. Andreas Wirth habe offensichtlich auch seinem Sekretariat untersagt, die Anfragen zu beantworten. Wo sich der VgT sonst informieren könne, sei nicht bekannt. Das Motiv von Andreas Wirth für die Verweigerung seiner Auskunft über den Wahltermin sei offensichtlich: Er wolle damit seine Abwahl erschweren. Tatsächlich erschwere dies die Planung der Abwahlkampagne erheblich. Damit verletze Andreas Wirth als Amtsperson in amtsmissbräuchlicher Weise die Verfassungsgarantien zum Stimm- und Wahlrecht beziehungsweise zu den politischen Rechten im Sinne von Art. 34 BV. Andreas Wirth habe diese Verfassungsverletzung in Kauf genommen, um sich unter Missbrauch seines Amtes einen persönlichen Vorteil im Wahlkampf zu verschaffen.

2. Dr. Erwin Kessler reichte unter anderem eine E-Mail vom 12. März 2015, 11.57 Uhr, der Adresse server@schulen-frauenfeld.ch ein, mit welcher der Versand seiner Nachricht via Kontaktformular an Andreas Wirth mit der Frage „Wann sind die nächsten Gesamterneuerungswahlen der Schulbehörden?“ bestätigt wurde. Zudem legte er eine E-Mail vom 31. März 2015, 12.21 Uhr, der Adresse server@schulen-frauenfeld.ch ins Recht, mit welcher der Versand seiner Nachricht via Kontaktformular an Andreas Wirth mit der Frage „Wann sind die nächsten Wahlen der Schulbehörden Frauenfeld?“ bestätigt wurde. Ferner reichte er eine E-Mail vom 31. März 2015, 12.26 Uhr, der Adresse server@schulen-frauenfeld.ch ins Recht, mit welcher der Versand seiner Nachricht via Kontaktformular an die Schulverwaltung mit der Frage „Wann sind die nächsten Wahlen der Schulbehörden Frauenfeld?“ bestätigt wurde.

II. Rechtliches

1. Gestützt auf Art. 312 StGB werden Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Dr. Erwin Kessler wirft Andreas Wirth Amtsmissbrauch vor, da dieser seine Anfragen nicht beantwortet habe. Damit erschwere er die Kampagne zu seiner Abwahl erheblich. Er verletze dadurch als Amtsperson in amtsmissbräuchlicher Weise die Verfassungsgarantien zum Stimm- und Wahlrecht beziehungsweise zu den politischen Rechten im Sinne von Art. 34 BV.

In objektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand des Amtsmissbrauchs einen Missbrauch der Amtsgewalt. Die Amtsgewalt umfasst dabei lediglich Machtbefugnisse, die dem Amtsträger durch das Amt verliehen wurden (BGE 114 IV 41 f.). Machtbefugnisse zeichnen sich durch die Berechtigung aus, Zwang auszuüben.

Ein Missbrauch der Amtsgewalt liegt vor, wenn der Täter die verliehenen Machtbefugnisse unrechtmässig anwendet, indem er kraft seines Amtes hoheitliche Verfügungen trifft oder auf eine andere Art Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte (BGE 114 IV 41 f.). Die Unrechtmässigkeit besteht in der Verletzung von Amtspflichten, die sich aus Bestimmungen in Gesetzen im materiellen Sinn oder aus der Verfassung explizit oder implizit ergeben. Ein unrechtmässiger Einsatz von Macht geht in der Regel mit der Verletzung von Rechtsgütern einher.

Vorliegend traf Andreas Wirth kraft seines Amtes weder hoheitliche Verfügungen noch übte er auf irgendeine Art und Weise Zwang aus. Er blieb vielmehr passiv. Es stellt sich somit die Frage, ob er sich des Amtsmissbrauchs durch Unterlassung strafbar gemacht hat.

Ein Missbrauch der Amtsgewalt durch Unterlassung ist in der Regel nicht möglich, da durch Passivität grundsätzlich kein Zwang ausgeübt werden kann. Ist ein Amtsträger indessen als Garant verpflichtet, einen Grundrechtseingriff aufzuheben und unterlässt er dies, kann allenfalls ein Amtsmissbrauch nach den Regeln des Unterlassungsdelikts gemäss Art. 11 StGB vorliegen (vgl. Heimgartner Stefan in BSK Strafrecht II, N 18 zu Art. 312 StGB). Gestützt auf Art. 11 StGB ergibt sich die Garantienstellung aus Gesetz, Vertrag, freiwillig eingegangener Gefahrengemeinschaft und Schaffung einer Gefahr.

Zu prüfen ist daher, ob Andreas Wirth in seiner Funktion als Präsident der Primarschulgemeinde Frauenfeld als Garant verpflichtet gewesen wäre, einen Eingriff in das Grundrecht der politischen Rechte aufzuheben respektive zu verhindern.

Gemäss Art. 19 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Frauenfeld bestehen die Aufgaben eines Schulpräsidenten darin, die durch das kantonale Recht, die Gemeindeordnung oder die Schulbehörde übertragenen Aufgaben auszuführen, insbesondere die Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen, den Vorsitz der Schulbehörde und deren Vertretung nach aussen, die Leitung des Wahlbüros und die Aufsicht über die gesamte Verwaltung und Überwachung des Schulbetriebes.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau regelt gestützt auf § 18 des Gemeindegesetzes des Kantons Thurgau den Beginn der Amtsdauer. Der jeweilige Zeitraum für die Gesamterneuerungswahlen der Behörden der Schulgemeinden wird per Regierungsratsbeschluss, der jeweils im Amtsblatt veröffentlicht wird, festgelegt. Dem Regierungsratsbeschluss vom 29. Mai 2012 ist zu entnehmen, dass die Amtsdauer der jetzigen Schulbehörden von 2013 bis 2017 dauert und dass die Wahl dazu in der Zeit vom 24. November 2012 bis zum 9. Juni 2013 stattzufinden hatte (vgl. ABI 2012, Seite 1411).

Die Kompetenz zur Festlegung des Zeitraums, in dem die Gesamterneuerungswahlen der Schulbehörden stattfinden, liegt damit alleinig beim Regierungsrat. Der Zeitraum für die Gesamterneuerungswahlen der Behörden der Schulgemeinden für die nächste Amtsdauer steht noch nicht fest.

Inwiefern Andreas Wirth betreffend die Mitteilung des noch nicht terminierten Wahltermins eine Garantenstellung haben sollte, um einen Eingriff in das Grundrecht der politischen Rechte aufzuheben respektive zu verhindern, ist daher nicht ersichtlich. Im Übrigen wäre es Andreas Wirth gar nicht möglich gewesen, den Wahltermin bekannt zu geben, da dieser noch nicht feststeht. Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs ist deshalb eindeutig nicht erfüllt.

2. Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Der Sache ist daher keine weitere Folge zu geben.

3. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO).

wird in Anwendung von

Art. 310 StPO i.V.m. Art. 319 ff. StPO